

## Merkblatt über das Verhalten im Krankheitsfall (oder bei sonstigen Rücktritten) während des Studiums nach der Prüfungsverfahrensordnung und den Fachprüfungsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

### 1. Mitwirkungspflichten

Die Kandidatin/der Kandidat hat in ihrem/seinem Prüfungsverfahren Mitwirkungspflichten. Gründe, die nur ihr/ihm ersichtlich sind und die ordnungsgemäße Erbringung **einer einzelnen Prüfungsleistung im Prüfungsverfahren** verhindern, müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Mit der Prüfungsanmeldung ist grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den betreffenden Prüfungen eingegangen worden.

### 2. Mitteilung und Nachweis

Die Verhinderung einer Teilnahme einer Prüfungsleistung ist bei dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, **d.h. innerhalb von 4 Werktagen inkl. Tag der Prüfung** zu entschuldigen (Rücktritt) oder ein Fehlversuch in Kauf zu nehmen. Samstage und Sonntage verlängern die Frist entsprechend.

Außerdem muss die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung ist die Glaubhaftmachung **nur durch Vorlage eines ärztlichen, in begründeten Ausnahmefällen eines amtsärztlichen Attests** möglich, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Das entsprechende Formular befindet sich im Internet unter <http://www.bwl.uni-kiel.de/pruefamt/formulare/>. Eine „**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber**“ wird nicht anerkannt.

Wichtig ist, dass der Nachweis des Zusammenhangs zwischen der Erkrankung und der nicht erbrachten Prüfungsleistung geführt wird. Dies gelingt nur, **wenn die ärztliche Untersuchung unmittelbar vor dem Prüfungstermin, am Tag der Prüfung oder unmittelbar nach dem Tag der Prüfung** erfolgt ist. In allen übrigen Fällen, die die Prüfungsunfähigkeit zu Folge haben, muss die Verhinderung ebenfalls durch unverzügliche Vorlage einer geeigneten Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

Eingereichte amtsärztliche Atteste oder ärztliche Atteste verlieren ihre Gültigkeit, sobald eine Teilnahme an einer Prüfung erfolgt. Dieses gilt auch dann, wenn das Attest über einen längeren Zeitraum als nur den anstehenden Prüfungstermin hinaus die Erkrankung bzw. Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. In diesem Fall ist ein Fernbleiben von einer späteren Prüfung durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes genügt nicht.

### 3. Beurlaubung

Umstände, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindern (z.B. längere Erkrankung, Schwangerschaft, Auslandsstudium usw.), sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Es muss eine Beurlaubung (§ 18 der Immatrikulationsordnung Veröffentlichung vom 20.12.1993, Nbl. MWFK/MFBWS Schl.-H. 1993, S. 451) beantragt werden.

Die Kandidatin/der Kandidat kann ihr/sein Studium nicht eigenmächtig ruhen lassen, denn dann trägt sie/er allein das Prüfungsrisiko.

#### **4. Rechtslage**

Geregelt ist Vorstehendes in den Fachprüfungsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge. Jedem Studierenden wird empfohlen, dort Einsicht zu nehmen. Das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ wird streng gehandhabt. Denn diese Regelung dient dem Ziel, Missbräuchen vorzubeugen, durch die sich Prüfungskandidaten eine ihnen nicht zustehende und damit dem Grundsatz der Chancengleichheit verletzende weitere Prüfungschance verschaffen.

#### **5. Verlängerung der Bearbeitungszeit einer termingebundenen Arbeit (z.B. Bachelor, Master- oder Projektarbeit)**

Der Termin für die Abgabe einer Arbeit kann bei einer mit Prüfungsunfähigkeit verbundenen Erkrankung gemäß der Prüfungsverfahrensordnung höchstens um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Genaue Regelungen sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen zu finden. (z.B. 4 Wochen bei einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen) Bei einer länger andauernden Erkrankung ist das Thema zurückzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat gilt als nicht durchgefallen und kann ein neues Thema bearbeiten.